



Landesamt für Umwelt
Postfach 3026, 55020 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@lfu.rlp.de
www.lfu.rlp.de

Fachschule für Hygienetechnik /
Desinfektorenschule Mainz
Frankfurter Straße 8
55545 Bad Kreuznach

28.10.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-820.0-523/20Ä-Leo		Dr. Monika Leonhard	+49 6131 6033 1220
Bitte immer angeben!		monika.leonhard@lfu.rlp.de	+49 6131 674920

**Gefahrstoffverordnung (GefStoffV); Anerkennung eines Lehrgangs zum Erwerb der Sachkunde für die Anwendungsbereiche Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz der Schädlingsbekämpfung
Anerkennungsbescheid vom 23.06.2020 (Az.: 23-820.0-523/20-Leo)**

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

Das Landesamt für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz ändert aufgrund aufgrund der inzwischen geänderten Gefahrstoffverordnung seinen oben näher bezeichneten Anerkennungsbescheid vom 23.06.2020 (Az.: 23-820.0-523/20-Leo) wie folgt:

Nr. 1 wird ersetzt durch:

1. Der von Ihnen durchgeführte Lehrgang ist geeignet, den Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse für die folgenden Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung zu erbringen bzw. bei ausreichender Berufspraxis die Sachkunde für diese Anwendungsbereiche zu erwerben:

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz
- Pflanzenschutz

1/3

Verkehrsanbindung zur Kaiser-Friedrich-Straße

Ⓢ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/ Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Der Lehrgang ist somit als auf diese Teilbereiche beschränkter Sachkundelehrgang i.S. des Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I 2010 S. 1643), zuletzt geändert am 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115), anerkannt.

Nr. 3.14 wird ersetzt durch:

3.14 Über die erfolgreiche Teilnahme hat der Lehrgangsträger eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht.

In die Bescheinigung der Sachkunde (bei ausreichender Berufspraxis) ist folgendes aufzunehmen:

„Der Lehrgang ist vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz anerkannt als Sachkundelehrgang zum Erwerb der Sachkunde in den Bereichen Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz der Schädlingsbekämpfung. Grundlage hierfür ist Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I 2010 S. 1643), zuletzt geändert am 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) (Az.: 23-820.0-523/20-Leo).“

Wird keine ausreichende Berufspraxis nachgewiesen ist in der Bescheinigung deutlich darauf hinzuweisen, dass nur der Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse für die genannten Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung erbracht wurde.

Dazu ist folgendes aufzunehmen:

„Der Lehrgang Schädlingsbekämpfung in den Bereichen Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz ist vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz anerkannt als geeignet, den Nachweis der theoretischen Grund- und Spezialkenntnisse nach Nr. 2.1 Buchstabe a) und b) des Anhang I zur TRGS 523 zu erbringen. Grundlage hierfür ist Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I 2010 S. 1643), zuletzt geändert am 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) (Az.: 23-820.0-523/20-Leo).“



Begründung

Die Gefahrstoffverordnung wurde inzwischen geändert. Die geänderte Gefahrstoffverordnung ist seit dem 01.10.2021 in Kraft. Durch die angeführten Änderungen wird der Verweis der Rechtsgrundlage an die geänderte Gefahrstoffverordnung angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch beim: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Dr. Monika Leonhard